

Ritter-von-Haune-Schule
Ostring 13 / 36151 Burghaun
Telefon: 0661 6006 511-0
E-Mail: poststelle.7357@schule.hessen.de



Informationsblatt zur Einschulung Schuljahr 2026-2027



Anlagen:

- 01: Informationsblatt
- 02: Hausordnung
- 03: Datenschutzerklärungen
- 04: Fotoerlaubnis
- 05: Einwilligung Erste-Hilfe-Leistungen
- 06: Informationen zur Schülerbeförderung
- 07: Benutzungsordnung Bücherei
- 08: Sicherheit im Sport- und Schwimmunterricht
- 09: Waffenerlass
- 10: Verhalten bei ansteckenden Krankheiten
- 11: Verhalten bei Unwetter
- 12: Unterschriften Eltern, Erziehungsberechtigte

Ritter-von-Haune-Schule
Ostring 13 / 36151 Burghaun
Telefon: 0661 6006 511-0
E-Mail: poststelle.7357@schule.hessen.de



Informationspapier

Anlage 01

Personal

Schulleiterin:

Frau Neubert (Rektorin im Kommissariat)
Raum C14 / Sprechzeiten nach Vereinbarung

Stellvertretende Schulleiterin

Frau Herbert-Schmitt
Raum C10 / Sprechzeiten nach Vereinbarung

Lehrkräfte:

Frau Abel
Klassenleitung 3c, Ganztagskoordinatorin

Frau Bott- Schäfer
Klassenleitung 1b

Frau Gilbert
Klassenleitung 1a

Herr Grösch
Klassenleitung 2b

Frau Kengelbach
Klassenleitung 3b

Frau Leyh
Klassenleitung 3a

Herr Müller
Klassenleitung 4a

Frau Nodt
Klassenleitung 1a

Frau Nophut
Referendarin

Frau Rüger
Klassenleitung 4b

UBUS- Kraft
Frau Will

BFZ-Kräfte:
Frau Ende
Frau Krause
Frau Morawski

Leitung der Betreuung:
Frau Klein

Betreuungskräfte:
Frau Kalb
Frau Kysely
Frau Ludwig
Frau Schneider
Frau Weickert

Küchenkräfte:
Frau Gremm
Frau Fischer
Frau Morafka - Hagemann
Frau Schulz

Sekretärin:
Frau Christ- Seipel
Raum C15 / Öffnungszeiten: Montag - Freitag 7.30 Uhr bis 11.30 Uhr

Hausmeister:
Herr Engel
Raum C1

Öffnungs- und Unterrichtszeiten

Öffnung des Schulgeländes und der Verwaltung: ab 7.15 Uhr

Unterrichtszeiten:

- 0. Std. 7.20 Uhr bis 8.05 Uhr
- 1. Std. 8:05 Uhr bis 8:50 Uhr
- 2. Std. 8.55 Uhr bis 9.40 Uhr
- Bewegungspause 9.40 Uhr bis 10.00 Uhr -
- 3. Std. 10.00 Uhr bis 10.45 Uhr
- 4. Std. 10.50 Uhr bis 11.35 Uhr
- Bewegungspause 11.35 Uhr bis 11.50 Uhr -
- 5. Std. 11.50 Uhr bis 12.35 Uhr
- 6. Std. 12.35 Uhr bis 13.20 Uhr (Mittagessen 1)

- 7. Std. 13.20 Uhr bis 14.05 Uhr (Mittagessen 2 / Lernzeit 1)
- 8. Std. 14.10 Uhr bis 14.55 Uhr (Lernzeit 2 / AG 1)
- 9. Std. 14.55 Uhr bis 15.40 Uhr (AG 2)

Umgang mit Abwesenheitsmeldungen

Analog zum bayrischen „Natalie-Erlass“ gibt es auch in Hessen seit 2011 eine Regelung, wonach Eltern bzw. die örtlich zuständige Polizeidienststelle informiert werden müssen, wenn die Kinder in der Grundschule nicht im Unterricht erschienen sind und keine Entschuldigung vorliegt.

§ 2 Verhinderung und Erkrankung (Verordnung zur Gestaltung des Schulverhältnisses vom 29.04.2014)

Die Grundschulen sollen bei nicht bekannten Gründen des Fernbleibens unmittelbar nach Unterrichtsbeginn die Eltern von der Abwesenheit in Kenntnis setzen, damit diese gegebenenfalls weiteren Maßnahmen ergreifen können. Sind die Eltern nicht zu erreichen, muss die Schule in Abwägung des Einzelfalls entscheiden, ob es zum Schutz des Kindes notwendig erscheint, die örtlich zuständige Polizeidienststelle zu informieren.

Bei Krankheit einer Schülerin / eines Schülers oder Abwesenheit aus anderen Gründen ist daher folgendes Verfahren unbedingt einzuhalten, damit wir unserer Fürsorgepflicht nachkommen können:

1. Informieren Sie bitte morgens vor Unterrichtsbeginn die Schule. Dies sollte per IServ erledigt werden, in Ausnahmefällen kann dies auch telefonisch (ab 7.30 Uhr) oder per E-Mail an poststelle.7357@schule.landkreis-fulda.de erfolgen.
2. Eine schriftliche Entschuldigung / Mitteilung muss nachgereicht werden.
3. Kinder, die schon vor Unterrichtsbeginn an Unwohlsein, Durchfall, Erbrechen, etc. leiden, müssen zu Hause bleiben.

Bildungs- und Erziehungspartnerschaft zwischen Eltern und pädagogischen Fachkräften

Eltern und pädagogische Fachkräfte der Ritter-von-Haune-Schule gehen eine gleichberechtigte Partnerschaft bei der Bildungs- und Erziehungsarbeit mit den Kindern unserer Schule ein. Diese Partnerschaft dient dem gemeinsamen Ziel – jedes Kind nach besten Kräften bei der Bildung und in seiner Entwicklung zu fördern.

Eltern, Pädagoginnen und Pädagogen sprechen über Ziele und Methoden der Erziehung der Kinder, die dabei auftauchenden Probleme und Lösungsvorschläge bzw. Lösungsansätze.

Dabei sind beide Seiten gleichberechtigte Partnerinnen und Partner für das Kindeswohl. Eltern, Pädagoginnen und Pädagogen sollen sich ehrlich, respektvoll, tolerant und vertrauensvoll auf Augenhöhe begegnen und unterstützen.

Beitrag der Pädagoginnen und Pädagogen

- Einhalten von gesetzlichen Vorgaben
- Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule
- Information und Beratung der Eltern über Lernentwicklung, Verhalten, Leistungen und eventuellen Förder- bzw. Förderbedarf ihrer Kinder in Form von Mitteilungen im Hausaufgabenheft oder in Elterngesprächen
- Umsetzung der Schulregeln (leise, sauber, freundlich, hilfsbereit, gewaltfrei)

Beitrag der Eltern:

- Wahrnehmung von Sprechzeiten und Elternabenden
- Kenntnisnahme von Mitteilungen aller pädagogischen Fachkräfte (z. B. im Hausaufgabenheft) und Gespräch mit dem Kind darüber führen
- auf vollständige Arbeitsmaterialien und Hausaufgaben ihrer Kinder achten und so eine erfolgreiche Teilnahme am Unterricht und den schulischen Abläufen ermöglichen
- Mitwirkung an der Vorbereitung und Durchführung schulischer Veranstaltungen (z. B. Bundesjugendspiele, Schulfeste, Projekte, Wandertage, ...)
- zeitnahe Rückgabe von auszufüllenden Elternbriefen, pünktliches Zahlen von Geldbeträgen
- zeitnahe Kenntnisnahme mit Unterschrift von Tests, Klassenarbeiten und Zeugnissen



Hausordnung

Anlage 02

1. Grundsätze des Zusammenlebens

Unsere Schule ist ein Ort des Lernens, der Gemeinschaft und des respektvollen Miteinanders. Alle Mitglieder der Schulgemeinde - Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte, pädagogisches Personal sowie Eltern - tragen gemeinsam Verantwortung für ein freundliches, sicheres und wertschätzendes Schulklima.

Wir begegnen uns mit

- Respekt und Höflichkeit
- Rücksichtnahme und Hilfsbereitschaft
- Verantwortungsbewusstsein für uns selbst, andere und unserer Umwelt

2. Verhalten im Unterricht

Der Unterricht beginnt und endet pünktlich.

Alle Schülerinnen und Schüler erscheinen vorbereitet mit vollständigen Materialien. Während des Unterrichts hören wir aufmerksam zu und beteiligen uns aktiv. Störungen werden vermieden, damit alle ungestört lernen können. Anweisungen der Lehrkräfte und des pädagogische Personals sind zu befolgen.

3. Verhalten in den Pausen

Die Pausen dienen der Erholung und Bewegung.

Wir spielen fair, halten uns an die vereinbarten Spielregeln und achten darauf, niemanden zu gefährden oder auszuschließen.

Das Schulgelände darf während der **Schulzeit** nicht ohne Erlaubnis verlassen werden.

4. Ordnung und Sauberkeit

Wir halten unsere Klassenräume, Flure und das Schulgelände sauber. Müll wird getrennt und in die vorhergesehenen Behälter entsorgt.

Materialien und Einrichtungen der Schule werden pfleglich behandelt. Beschädigungen müssen umgehend gemeldet werden.

5. Sicherheit

Rennen, drängeln und gefährliches Verhalten im Gebäude sind zu vermeiden. Treppen und Flure werden ruhig und geordnet genutzt.

Notausgänge und Fluchtwege müssen jederzeit frei bleiben. Den Anweisungen im Notfall (z.B. Feueralarm) ist unbedingt Folge zu leisten.

6. Umgang miteinander

Wir akzeptieren Unterschiede und lehnen jede Form von Gewalt, Mobbing und Diskriminierung ab. Konflikte lösen wir respektvoll im Gespräch. Beleidigungen, Ausgrenzung oder körperliche Gewalt sind streng verboten. Wir achten das Eigentum anderer und geben gefundene Gegenstände bei den Lehrkräften, dem pädagogischen Personal oder im Sekretariat ab.

7. Nutzung von Gegenständen und Medien

Private elektronische Geräte (z.B. Handys, Smartwatches) sind auf dem Schulgelände grundsätzlich ausgeschaltet und dürfen nicht aus dem Schulranzen herausgeholt werden, sofern keine schulische Nutzung erlaubt ist. Gefährliche oder nicht erlaubte Gegenstände, insbesondere Waffen, dürfen nicht mitgebracht werden.

8. Verhalten vor und nach dem Unterricht

Schülerinnen und Schüler erscheinen rechtzeitig vor Unterrichtsbeginn. Nach Unterrichtsschluss verlassen sie das Schulgelände zügig oder gehen in die Betreuung. Fahrräder und Roller werden vor dem Tor abgestellt.

9. Konsequenzen bei Regelverstößen

Verstöße gegen die Schulordnung können pädagogische Maßnahme nach sich ziehen z. B.:

- Gespräche und Reflexion des Verhaltens
- Wiedergutmachung
- Information an Eltern
- weitere Maßnahmen gemäß den schulrechtlichen Vorgaben des Landes Hessen

10. Betreten des Schulgeländes

Das Schulgelände darf morgens erst ab 7.20 Uhr betreten werden. Nach Ende der Nachmittagsangebote, darf das Schulgelände nicht mehr betreten werden. Schulfremde Personen dürfen das Gelände nur mit Erlaubnis betreten. Besucherinnen und Besucher melden sich immer zuerst im Sekretariat an. Eltern verabschieden ihre Kinder in der Regel am Schuleingang und betreten das Schulgelände nur bei wichtigen Anliegen.

Diese Hausordnung gilt für alle Mitglieder der Schulgemeinde und trägt dazu bei, ein positives und sicheres Lernumfeld zu schaffen.

Ritter-von-Haune-Schule
Ostring 13 / 36151 Burghaun
Telefon: 0661 6006 511-0
E-Mail: poststelle.7357@schule.hessen.de



Datenschutzerklärungen

Anlage 03

Einwilligungserklärung

Zur Bereitstellung der Kontaktdaten der/des Erziehungsberechtigten an die Schulleitung, die Lehrkräfte der Klassen 1 – 4 und dem Ganztagspersonal der Ritter-von-Haune-Schule, Burghaun

Hiermit willige ich als Erziehungsberechtigte und/oder Erziehungsberechtigter ein, dass meine personenbezogenen Daten (Name, E-Mail-Adresse) an die Schulleitung, die Lehrkräfte der Klassen 1 – 4 und dem Ganztagspersonal der Ritter-von-Haune-Schule, Burghaun weitergeleitet werden dürfen.

Der Zweck dieser Datenerhebung besteht darin, der Schulleitung, den Lehrkräften der Klassen 1 – 4 und dem Ganztagspersonal eine Kontaktaufnahme mit Ihnen zu ermöglichen, insbesondere zur Weitergabe von Informationen durch das HMKB oder der Schule.

Diese Einwilligung kann für die Zukunft jederzeit schriftlich oder per E-Mail bei der Schulleitung der Ritter-von-Haune-Schule, Burghaun widerrufen werden. Dabei kann der Widerruf auch nur auf einen Teil der Daten bezogen werden. Durch den Widerruf der Einwilligung wird die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung nicht berührt. Im Falle des Widerrufs werden entsprechende Daten zukünftig nicht mehr für die oben genannten Zwecke verwendet und unverzüglich gelöscht.

Soweit die Einwilligung nicht widerrufen wird, gilt sie zeitlich unbeschränkt, längst jedoch bis zum Ende der Schulzeit an der Ritter-von-Haune-Schule, Burghaun. Nach Ende der Schulzeit sind die Daten zu löschen. Bei einem Wechsel der Schulleitung, der Klassenlehrkraft bzw. der Fachlehrkraft übergibt diese die Liste dem Nachfolgenden.

Die Einwilligung ist freiwillig. Aus der Nichterteilung oder dem Widerruf der Einwilligung entstehen keine Nachteile.

Gegenüber der Schulleitung, den Lehrkräften und dem Ganztagspersonal besteht gem. Art 15 DS-GVO ein Recht auf Auskunft über die personenbezogenen Daten, ferner haben Sie ein Recht auf Berichtigung der personenbezogenen Daten (Art. 16 DS-GVO), Löschung falscher Daten (Art. 17 DS-GVO) oder auf Einschränkung ihrer Verwendung (Art. 18 DS-GVO) sowie ein Widerspruchsrecht gegen deren Verarbeitung (Art. 21 DS-GVO) und ggf. ein Recht auf Datenübertragbarkeit (Art. 20 DS-GVO). Zudem steht Ihnen ein Beschwerderecht bei der Datenschutzaufsichtsbehörde, dem Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit, zu.

Die Datenschutzbeauftragte der Ritter-von-Haune-Schule, Burghaun ist Frau Abel.

Informationen und Benutzerordnung für die Nutzung von IServ als Kommunikationsplattform

Präambel

Die Schule stellt Eltern, Lehrkräften und weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern die Kommunikations- und Austauschplattform IServ zur Verfügung. Diese datenschutzkonforme Plattform wird allen Schulen im Landkreis Fulda über den Schulträger zur Verfügung gestellt. Sie kann mit einem eigenen Zugang über einen Browser oder der IServ- App mit allen internetfähigen Geräte erreicht werden.

Diese Benutzerordnung enthält verbindliche Regeln für die Nutzung der Plattform IServ für alle Nutzenden.

IServ dient im pädagogischen Netzwerk ausschließlich der schulischen Kommunikation und ermöglicht den Nutzenden schulbezogene Nachrichten auszutauschen. Alle Nutzende verpflichten sich, die Rechte anderer Personen zu achten.

Informationssystem an der Ritter-von-Haune-Schule

Um einen schnellen, ökonomischen und zuverlässigen Informationsfluss zu gewährleisten, werden wichtige schulische Informationen in der Regel über IServ an die Eltern und Gremien weitergegeben. Diese Informationen können z.B. von der Schulleitung, von Lehrkräften der Schule, aus der Betreuung, vom Schul- oder Klassenelternbeirat oder vom Förderkreis der Schule kommen. **Wenn ich nicht einwillige oder eine Einwilligung widerrufe, verpflichte ich mich, mich auf andere Weise zu informieren.**

Nutzungsmöglichkeiten

Die Schule entscheidet darüber, welche IServ-Module wann für den innerschulischen Gebrauch freigeschaltet werden und welcher Nutzerkreis zu diesen Modulen Zugang erhält. Um IServ nutzen zu können, ist eine Einwilligung der/des Nutzenden / der Erziehungsberechtigten notwendig.

In der Regel dürfen besondere Arten personenbezogener Daten (sensible Daten) mit dem IServ Schulserver nicht verarbeitet werden, da diese einem erhöhten Schutzniveau unterliegen. Details regelt das Schulgesetz / die für die Schule gültigen Verordnungen.

Erhebung und Überführung von personenbezogenen Daten

Aus dem Schulverwaltungsprogramm werden für die Nutzung von IServ Daten von Schülerinnen und Schülern exportiert und im Anschluss auf dem Schulserver importiert / synchronisiert. Folgende Daten werden dazu überführt:

Name, Vorname, Klasse, einmalige ID, Name Elternteile, Anschrift.

Passwörter

Jede und jeder Nutzende erhält ein Nutzerkonto. Es ist untersagt, das Passwort anderen Nutzenden mitzuteilen. Erfährt eine Nutzerin oder ein Nutzer, dass jemand unberechtigt Kenntnis von seinem Passwort hat, so muss sie oder er sein Passwort unverzüglich ändern.

Sollte eine Nutzerin oder ein Nutzer sein Passwort vergessen haben, kann über die eigene Mailadresse das Passwort erneuert werden. Bei Problemen kann der Admin (Herr Grösch) helfen. Zusätzlich zum Passwort kann die Schule auch eine 2-Faktor-Authentifizierung für IServ einrichten. Alle Nutzenden sind verpflichtet, ggf. eingesetzte Filter und Sperren zu respektieren und diese nicht zu umgehen.

Sicherheitshinweis

Die Sicherung eigener in IServ gespeicherter Dateien gegen Verlust obliegt der Verantwortung der Nutzerin und des Nutzers, da eine Rücksicherung mit unverhältnismäßigem Aufwand verbunden wäre. Das Senden, Aufrufen und Speichern jugendgefährdender und anderer strafrechtlich relevanter Inhalte ist auf dem Schulserver ebenso verboten wie die Speicherung von URLs (Webseiten) oder Links auf jugendgefährdende Websites oder Websites mit strafrechtlich relevanten Inhalten.

Protokolle

Das IServ-System erstellt Log-Dateien (Protokolle), die in schwerwiegenden Fällen (z. B. bei Regelverstößen, Betrugs- und Täuschungsversuchen oder Rechtsverstößen) auf Weisung der Schule ausgewertet werden können.

Informationen und Verhaltensregeln zu einzelnen IServ-Modulen

Soweit die Schule den Nutzenden einen persönlichen E-Mail-Account zur Verfügung stellt (vorerst nicht geplant), darf dieser nur für die interne schulische Kommunikation verwendet werden, gleiches gilt für die Messenger-Dienste. Die Schule ist kein Anbieter von Telekommunikation im Sinne von § 3 Nr. 6 Telekommunikationsgesetz. Ein Rechtsanspruch der Nutzerinnen und Nutzer auf den Schutz der Kommunikationsdaten im Netz besteht gegenüber der Schule somit grundsätzlich nicht. Die Schule ist berechtigt, im Falle von konkreten Verdachtsmomenten von missbräuchlicher oder strafrechtlich relevanter Nutzung des E-Mail oder Messenger-Dienstes die Inhalte zur Kenntnis zu nehmen. Die betroffenen Nutzerinnen und Nutzer werden hierüber unverzüglich informiert.

Videokonferenzen

Bei der Nutzung der Videokonferenzsoftware ist folgendes zu beachten:

Die Software darf ausschließlich zu schulischen Zwecken genutzt werden. Außerdem ist das Aufzeichnen der Videokonferenz nicht erlaubt. Sofern ein Chat vorhanden ist, darf auch dieser nicht gespeichert werden. Auch das Anfertigen und Speichern von Screenshots, Fotos oder Videos ist untersagt. Die Teilnahme Dritter an der Videokonferenz ist nicht gestattet. Ebenfalls ist der Austausch von Materialien wie Texten, Bildern, Musik, Töne oder Videos zwischen den Nutzerinnen und Nutzern ausschließlich für schulische Zwecke erlaubt.

Verstöße

Im Fall von Verstößen gegen die Nutzungsordnung kann das Konto temporär oder permanent gesperrt werden. Damit ist die Nutzung von IServ nicht mehr möglich. Unabhängig davon besteht die Möglichkeit, Nutzern den Zugang zu einzelnen Komponenten oder Modulen zu verweigern.

Eine Einwilligungserklärung kann jederzeit ohne nachteilige Folgen widerrufen werden. Eine Nicht-Einwilligung hat keine Nachteile für mich/uns. Eine Nutzung von IServ ist dann allerdings ausgeschlossen.

Informationen zu den Modulen, die Ihre Schule einsetzen kann und den dort verarbeiteten Daten finden Sie im Detail in dem Dokument „Welche Daten werden in welchem Modul verarbeitet.docx“, das Ihnen die Schule gern übergibt. Sie finden es auch unter <https://www.iserv.de/downloads/privacy/> im Dokumentenpaket für Schulen.

Information zur Verarbeitung personenbezogener Daten für internetbasierte Lernplattformen

Die Nutzung von internetbasierten Lernplattformen ist mittlerweile eine weit verbreitete Form modernen Unterrichtsgeschehens. An unserer Schule können die passwortgeschützten Internetanwendungen Antolin, ANTON (zur Förderung der Lernkompetenz) und **Lernwerkstatt** mit Ihrer Zustimmung durch Ihr Kind genutzt werden.

Damit die Lehrkräfte die Lernfortschritte der Kinder begleiten können, melden sich die Kinder in diesen Internetanwendungen mit ihren individuellen Zugangsdaten an. Hierfür werden die folgenden Daten erfasst:

- Vor- und Nachname des Kindes oder Spitzname
- Benutzername mit Kennwort (Account)
- Geschlecht (wegen der Anrede)
- Schulname und Klassenbezeichnung
- Korrektheit, Zeitpunkt und Zeitdauer der Beantwortung der beantworteten Fragen
- über das System versendete Nachrichten

Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung ist Art. 6 Abs. 1 lit. a) DSGVO. In die erhobenen personenbezogenen Daten haben neben den Kindern nur die Lehrkräfte der Schule Einblick. Die personenbezogenen Daten werden nur im Rahmen der Internetanwendung benutzt und sind für Unbefugte nicht einsehbar. Außerdem werden die personenbezogenen Daten nur solange gespeichert, wie sie für die Übungs- und Förderzwecke benötigt werden.

Ein Zugriff Dritter auf die Daten außerhalb der Internetanwendung gibt es nicht. Eine Erhebung und Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch Dritte zu anderen Zwecken (z. B. Werbung) findet nicht statt.

Es erfolgen keine Datenübermittlungen an Dritte.

Die Nutzung der Lernplattformen ist freiwillig. Eine erteilte Einwilligung kann jederzeit ohne Angabe von Gründen bei der Schulleitung per E-Mail (schulleitung.7357@schule.landkreis-fulda.de) oder postalisch widerrufen werden.

Ritter-von-Haune-Schule
Ostring 13 / 36151 Burghaun
Telefon: 0661 6006 511-0
E-Mail: poststelle.7357@schule.hessen.de



Fotoerlaubnis

Anlage 04

Sehr geehrte Eltern und Erziehungsberechtigte,

im Rahmen der Schulzeit Ihres Kindes hier an der Ritter-von-Haune-Schule ergeben sich beim Lernen und auf Festen, in Projekten, bei Ausflügen und auf Wandertagen oder bei anderen Anlässen immer wieder Gelegenheiten, Fotos zu machen. Diese Fotos möchten wir danach teilweise gern im Schulhaus, in der Schulchronik, im Mitteilungsblatt der Gemeinde, in Beiträgen der lokalen Zeitung oder auf der Homepage der Ritter-von-Haune-Schule veröffentlichen, um Texte/Berichte anschaulich zu unterstreichen.

Um Ihr Persönlichkeitsrecht an diesen Fotos (auf denen Ihr Kind deutlich zu sehen ist) zu schützen, bitten wir Sie hiermit um Ihre Erlaubnis, Fotos in obengenannter Form veröffentlichen zu dürfen. Diese Erlaubnis gilt nach Erteilung bis zum Austritt aus unserer Schule.

Die Fotoerlaubnis ist freiwillig. Eine erteilte Einwilligung kann jederzeit ohne Angabe von Gründen bei der Schulleitung per E-Mail (schulleitung.7357@schule.landkreis-fulda.de) oder postalisch widerrufen werden.

Ritter-von-Haune-Schule
Ostring 13 / 36151 Burghaun
Telefon: 0661 6006 511-0
E-Mail: poststelle.7357@schule.hessen.de



Einwilligung Erste-Hilfe-Leistungen

Anlage 05

Sehr geehrte Eltern und Erziehungsberechtigte,

im Rahmen der Schulzeit Ihres Kindes kommt es hin und wieder zu kleineren Verletzungen. Damit alle Lehrkräfte und alle pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Schule für ihr Kind zur Wundbehandlung ein Pflaster oder anderes Verbandsmaterial benutzen können, benötigen wir Ihr Einverständnis. Sofern Sie ihr Einverständnis nicht erteilen, werden wir versuchen Sie telefonisch zu erreichen, damit sie geeignete Maßnahmen selbst ergreifen können.

Auch ein Zeckenbiss kann durch die zahlreichen Wiesen auf unserem Schulgelände, auf Wandertagen oder Klassenfahrten vorkommen. Aus medizinischer Sicht ist es sinnvoll, Zecken möglichst zeitnah zu entfernen. Je länger die Zecke am Körper verbleibt, desto höher steigt das Risiko einer Infektionswahrscheinlichkeit. Damit alle Lehrkräfte und pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter diese bei Ihrem Kind entfernen dürfen, benötigen wir Ihr Einverständnis. Die eben genannten Personen entfernen eine Zecke nur dann, wenn Sie geübt im Umgang mit dieser Erste-Hilfe-Leistung sind.

Sollte bei Ihrem Kind eine Zecke entfernt worden sein, wird die Stichstelle markiert. Der Zeckenbiss wird im Verbandbuch eingetragen und Sie werden von uns bei Abholung ihres Kindes über die Zeckenentfernung informiert. Geht Ihr Kind alleine nach Hause oder fährt mit dem Bus, werden wir Sie entweder telefonisch oder schriftlich informieren.

Darauf sollten Erziehungsberechtigte achten

Nach Zeckenbissen sollte mindestens eine Woche auf Hautveränderungen an der Einstichstelle geachtet werden. Besonders wenn eine kreisförmige Hautrötung auftritt sollte man einen Arzt aufsuchen. Eine Borreliose kann im Frühstadium gut behandelt werden. Auch wenn in den Wochen nach dem Zeckenbiss gesundheitliche Probleme auftreten (Müdigkeit, Kopfschmerzen, Fieber, Muskel- und Gelenkschmerzen), sollten Sie einen Arzt über den Zeckenstich informieren. Dies gilt auch, wenn der Kopf der Zecke nach dem Entfernen des Körpers in der Haut ihres Kindes stecken bleibt.

Die Einwilligung in Erste-Hilfe-Leistungen ist freiwillig. Eine erteilte Einwilligung kann jederzeit ohne Angabe von Gründen bei der Schulleitung per E-Mail (schulleitung.7357@schule.landkreis-fulda.de) oder postalisch widerrufen werden.



Information zur Schulkinderbeförderung für alle Fahrschülerinnen und Fahrschüler sowie deren Erziehungsberechtigten

Anlage 06

Wenn Kinder nicht mehr zu Fuß, sondern mit öffentlichen Verkehrsmitteln bzw. mit dem Schulbus zur Schule kommen, erschließt sich ihnen eine neue Erfahrungswelt.

Schülerinnen und Schüler, aber auch die Eltern, müssen sich dann mit vielen neuen Anforderungen vertraut machen.

Die sichere Beförderung der Kinder ist ein gemeinsames Anliegen der Eltern, Schülerinnen und Schüler, Schulen, Kreisschulverwaltung sowie der Verkehrsbetriebe und aller anderen beteiligten Personen.

Die nachstehend zusammengefassten Informationen sollen in Zusammenarbeit mit dem Landkreis Fulda – Schülerbeförderung – und den Beförderungsunternehmen hierzu einen Beitrag leisten (Verhaltensregeln zur sicheren Beförderung).

- Die Schülerinnen und Schüler müssen rechtzeitig an der Haltestelle sein. Sie sollten ohne Zeitdruck das Haus verlassen, um zur Haltestelle gehen zu können. Die Gehzeit ist so reichlich zu planen, dass die Kinder Straßen ohne Eile und besonnen überqueren können.
- Die Fahrgäste erwarten die Einhaltung des Fahrplans, die Schülerinnen und Schüler müssen deshalb mit der pünktlichen Abfahrt der Busse an den Haltestellen rechnen. Werden Busse wegen zu später Ankunft verpasst, müssen die Eltern selbst Mittel und Weg finden, um die Kinder in die Schule zu bringen.
- Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Beförderungsunternehmen oder der Schule tragen Verantwortung für die Beförderung bzw. für die Sicherheit im Bereich der Schulbushaltestelle. Ihren Anweisungen muss deshalb Folge geleistet werden. Gleiches gilt auch – sofern eingesetzt – für die Anweisungen von Busbegleitdiensten (Schulbuslotsen) in Schulbussen. Schülerinnen und Schüler, die die Sicherheit gefährden oder sich den Anweisungen widersetzen, müssen mit einer Meldung bei der Schulleitung rechnen. Von dort werden entsprechende Maßnahmen zur Wiederherstellung der Disziplin eingeleitet.
- Nach den allgemeinen Beförderungsbedingungen für den Personenverkehr hat das Verkehrsunternehmen das Recht, unter bestimmten Voraussetzungen Schülerinnen und Schüler von der Beförderung auszuschließen. Dies ist dann der Fall, wenn eine Schülerin oder ein Schüler die Sicherheit und Ordnung im Schulbus gefährdet. Das Ausschlussverfahren wird sodann von der Schule veranlasst. In diesen Fällen haben die Eltern für die Beförderung ihres Kindes selbst Sorge zu tragen.

- In Verkehrsmitteln, die überwiegend dem Schülerverkehr dienen bzw. in Schulbussen, ist eine feste Sitzordnung zu empfehlen, um Konflikten vorzubeugen. Grundsätzlich sollte gelten, dass die Kleinsten sitzen dürfen und die Großen stehen, aber auch wer auf der Hinfahrt als Erster zusteigt bzw. auf der Rückfahrt als Letzter aussteigt, sollte einen der hinteren Plätze belegen.
- Achten Sie darauf, dass Ihr Kind im Schulbusverkehr folgende Verhaltensweisen berücksichtigt:
 1. Die Schülerinnen und Schüler sollten frühestmöglich mit der Uhr und den zeitlichen Abfahrtstafeln umgehen können.
 2. Während der Fahrt sitzen bleiben bzw. bei Stehplätzen an Haltevorrichtungen festhalten.
 3. Beim Ein- und Ausstieg sollen Schülerinnen und Schüler die Ranzen abnehmen, nicht drängeln und Rücksicht auf mitfahrende Schülerinnen und Schülern nehmen.
 4. Um die vorhandenen Sitzplätze optimal ausnutzen zu können, dürfen die Ranzen nicht auf freie Sitzplätze gestellt werden. Diese sind im Fußraum zu deponieren.
 5. Dem vorfahrenden Bus an Haltestellen nicht hinterher oder gar entgegenlaufen.
 6. Nach dem Aussteigen erst den Bus abfahren lassen, damit ausreichende Sicht für das Queren der Straße besteht.
 7. Beim Warten an Haltestellen ist ein ausreichender Abstand zur Bordsteinkante einzuhalten. Auch hier gilt: „Nicht drängeln und schubsen“!
 8. Es hat sich an Schulbushaltestellen bewährt, wenn Schultaschen in der Reihenfolge des Einstiegs aufgestellt werden, wie die Schülerinnen und Schüler an der Haltestelle ankommen. Dies trägt zu einem konfliktfreien Zustieg bei.
- Eltern haften für mutwillige Beschädigungen und Verschmutzungen an Haltestellen und in Fahrzeugen.
- Die Verantwortung der Eltern für das Verhalten ihres Kindes auf dem Schulweg ist durch die Schülerbeförderung im Schulbus nicht aufgehoben.
- Die Eltern werden gebeten, Angebote für die Schülerbeförderung auch zu nutzen und Alternativen unter dem Gesichtspunkt der Verkehrssicherheit und Schonung der Umwelt sorgsam abzuwägen.
- Eltern, die ihre Kinder mit dem eigenen PKW zur Schule bringen, können mit ihrem Verhalten selbst zu einem reibungslosen Ablauf des Schülerverkehrs beitragen, indem sie Schulbusse nicht behindern und Haltestellen an der Schule freihalten.
- Für die Beförderung im Linienverkehr ist ein gültiger Fahrausweis erforderlich. Beim Einsteigen ist er der Fahrerin oder dem Fahrer unaufgefordert vorzuzeigen. Einer Kontrolleurin oder einem Kontrolleur ist der Fahrausweis vorzuzeigen oder auszuhändigen.
- Fahrausweise sind ungültig und werden vom Verkehrsunternehmen eingezogen, wenn sie
 - o missbräuchlich benutzt werden,
 - o nicht vorschriftsmäßig ausgefüllt sind,
 - o zerrissen, zerschnitten, stark beschädigt, stark verschmutzt oder unleserlich sind,
 - o eigenmächtig geändert sind,
 - o von Nichtberechtigten benutzt werden,
 - o wegen Zeitablaufs oder anderen Gründen verfallen sind.
- Kosten für verlorene Fahrausweise sind von den Eltern zu tragen. Für eine „Schwarzfahrt“ kann ein „erhöhtes Beförderungsentgelt“ vom Verkehrsunternehmen bis zu 40,00 € verlangt werden.



Benutzungsordnung Bücherei

Anlage 07

§ 1

Die Schülerbücherei ist eine schulische Einrichtung der Ritter-von-Haune-Schule und steht interessierten Schülerinnen und Schülern sowie Lehrkräfte der Ritter-von-Haune-Schule im Rahmen dieser Benutzungsordnung zur Verfügung. Die Benutzung der Bücherei ist grundsätzlich unentgeltlich.

§ 2

Die Öffnungszeiten der Bücherei werden durch einen Aufsteller im Eingangsbereich der Schule bekannt gemacht.

§ 3

Die Benutzerin oder der Benutzer meldet sich persönlich unter Vorlage der unterschriebenen Einverständniserklärung der Eltern an. Die persönlichen Daten der Schülerin oder des Schülers werden mit Name und Geburtsdatum elektronisch gespeichert.

§ 4

Die Benutzung der Bücherei ist nur mit der schriftlichen Einverständniserklärung der Eltern zulässig.

§ 5

Gegen Vorlage der unterschriebenen Einverständniserklärung können zur Verfügung stehende Medien für die festgesetzte Leihfrist ausgeliehen werden.

Die Leihfrist beträgt 4 Wochen und kann auf Anfrage um 1 Woche verlängert werden.

§ 6

Die Bücher sind Eigentum der Ritter-von-Haune-Schule und sorgfältig zu behandeln.

Für Beschädigungen oder Verlust ist die Benutzerin oder der Benutzer schadenersatzpflichtig.

§ 7

Jede Benutzerin oder jeder Benutzer hat sich so zu verhalten, dass andere Benutzerinnen oder Benutzer nicht gestört oder in der Benutzung der Bücherei beeinträchtigt werden.

Das Hausrecht nimmt das Bücherei-Personal wahr. Den Anweisungen ist Folge zu leisten.

§ 8

Schülerinnen und Schüler, die gegen diese Benutzungsordnung schwerwiegend oder wiederholt verstoßen, können für begrenzte Zeit oder dauernd von der Benutzung der Bücherei ausgeschlossen werden.

§ 9

Diese Benutzungsordnung tritt mit Wirkung vom 01.08.2021 in Kraft.

Ritter-von-Haune-Schule
Ostring 13 / 36151 Burghaun
Telefon: 0661 6006 511-0
E-Mail: poststelle.7357@schule.hessen.de



Sicherheit im Sport- und Schwimmunterricht

Anlage 08

Sehr geehrte Eltern,

wir machen Sie darauf aufmerksam, dass es aus Sicherheitsgründen notwendig ist, im Sportunterricht/Schwimmunterricht folgende Dinge zu beachten:

- Das Tragen von Uhren, Ketten und Armbändern ist im Sport- und Schwimmunterricht nicht erlaubt. Empfehlenswert ist es, an den Tagen, an denen Sport- und Schwimmunterricht stattfindet, diesen Schmuck zu Hause zu lassen.
- Dies gilt auch für Ohrringe jeder Art, auch Stecker. Die Gefahr des „Hängenbleibens“ ist einfach zu groß. Die Ohrringe müssen im Sportunterricht unbedingt ausgezogen werden oder mit „Sporttape“ abgeklebt werden. Falls Ihr Kind am Sport- und Schwimmtag Ohrringe trägt und diese nicht selbstständig ablegen bzw. abkleben kann, darf es leider nicht am Sport- oder Schwimmunterricht teilnehmen.
- Lange Haare müssen beim Sport- und Schwimmunterricht unbedingt geflochten oder durch ein Gummiband zusammengehalten werden.
- Sollte Ihr Kind aus gesundheitlichen Gründen einmal nicht am Sport- oder Schwimmunterricht teilnehmen können, bitten wir um kurze, schriftliche Nachricht an die jeweilige Sportfachkraft.

Wir danken für Ihr Verständnis und hoffen auf Ihre Unterstützung.

Die Schulsportfachschaft

Ritter-von-Haune-Schule
Ostring 13 / 36151 Burghaun
Telefon: 0661 6006 511-0
E-Mail: poststelle.7357@schule.hessen.de



Waffenerlass

Anlage 09

Liebe Eltern,

ich möchte Sie mit diesem Schreiben darüber informieren, dass ab dem 18.08.2025 ein landesweit einheitliches Mitführverbot von Waffen, Messern und anderen gefährlichen Gegenständen für Schulen in Kraft tritt.

Wörtlich heißt es in der Pressemitteilung des Ministeriums:

“Bislang lag es im Ermessen der Schulen, selbst Verbote in ihren Schulordnungen zu verankern oder keine Regelungen vorzunehmen. Der neue Erlass verbietet einheitlich und landesweit die Mitnahme gefährlicher Gegenstände in die Schule; umfasst sind neben Messern aller Art auch Schlagringe, Stahlruten, Hieb- und Stoßwaffen, Totschläger, Soft-Air-Waffen, Munition, Chemikalien oder Feuerwerkskörper. Im konkreten Verdachtsfall können in letzter Konsequenz Polizei oder Ordnungsbehörden hinzugezogen werden. Bei Verstößen greifen bereits jetzt die pädagogischen und ordnungsrechtlichen Maßnahmen des Paragraph 82 des Hessischen Schulgesetzes – bis hin zu temporärem Unterrichtsausschluss oder Schulverweis. Ein vergleichbares Waffenverbot gilt seit Februar 2025 auch im öffentlichen Personenverkehr in Hessen, also zum Beispiel in Bussen, Schulbussen, Bahnen und Straßenbahnen – ebenfalls als Schutzmaßnahme für Schülerinnen und Schüler.”

<https://hessen.de/presse/land-setzt-verbot-von-messern-waffen-und-anderen-gefaehrlichen-gegenstaenden-um>
(zuletzt abgerufen am 26.05.2026)

Im Sinne der Sicherheit und des unbelasteten Lernens aller unserer Schülerinnen und Schüler wird auch die Ritter-von-Haune-Schule diesen Erlass konsequent umsetzen und ein Zuwiderhandeln gegen das o.g. Verbot entsprechend sanktionieren. Bitte bestätigen Sie uns Ihre Kenntnisnahme des Waffenverbots an hessischen Schulen und besprechen Sie dieses Thema zu Hause mit Ihrem Kind. Ihre Kinder werden natürlich auch zu Beginn des Schuljahres von den Klassenlehrkräften über diese Regelung informiert. Den Erlass sowie weiterführende Informationen zu diesem Thema finden Sie auch auf der Homepage des Landes Hessens.



Verhalten bei ansteckenden Krankheiten

Anlage 10

Mitteilungspflicht der Eltern und sonstiger Sorgeberechtigter gemäß § 34 Abs. 5 Satz 2 Infektionsschutzgesetz

Sehr geehrte Eltern,

das Infektionsschutzgesetz verpflichtet uns, Sie anlässlich der Aufnahme Ihres Kindes in unsere Einrichtung über die folgenden Punkte aufzuklären:

- Wenn Ihr Kind eine ansteckende Krankheit (s. Tabellen) hat, darf es die Einrichtung gemäß § 34 (1) erst wieder besuchen, wenn keine Ansteckungsfähigkeit mehr besteht.

Ob ein Attest erforderlich ist oder nicht, können Sie anhand der nachfolgenden Übersicht sehen

Wiederzulassung * nach Empfehlung des Robert-Koch-Institutes (RKI)			
Attest erforderlich	Attest nicht erforderlich		
	Wiederzulassung erfolgt nach		
	Intervall nach Krankheitsbeginn	Intervall nach Beginn einer lege artis durchgeführten Antibiotikabehandlung	Intervall nach Abklingen bestimmter Symptome
Wiederholter Kopflausbefall Scabies (Krätze) Impetigo (ansteckende Borkenflechte)	Hepatitis A 7 Tage nach Auftreten der Ikterus <u>oder</u> 14 Tage nach Auftreten der ersten Symptome	Keuchhusten 5 Tage	Akute Gastroenteritis Abklingen des dünnflüssigen Durchfalls
Tuberkulose Diphtherie	Masern 5 Tage nach Auftreten des Ausschlags	Scharlach Streptokkenangina 24 Stunden	Meningitis Nach Abklingen der Symptome

EHEC**-Enteritis Shigellose Cholera Typhus Paratyphus	Mumps 9 Tage nach Anschwellen der Ohrspeicheldrüsen	Erstmaliger Kopflausbefall	
Polio Pest VHF (virusbed. hämorrhagisches Fieber	Windpocken 7 Tage nach Auftreten der Bläschen	* unter dem Gesichtspunkt, dass eine Weiterführung der Krankheit nicht mehr zu befürchten ist ** <u>E</u> ntero- <u>H</u> aemorrhagische- <u>E</u> scherichia- <u>C</u> oli- <u>B</u> akterien	

- Bei Vorliegen einer dieser Krankheiten sind Sie nach § 34 (5) verpflichtet, uns unter Angaben der medizinischen Diagnose unverzüglich zu benachrichtigen.
- Wenn Ihr Kind nach ärztlicher Feststellung bestimmte Krankheitserreger (s. Tabelle) im Körper trägt oder ausscheidet, ohne selbst krank zu sein, müssen Sie uns das laut § 34 (2) bitte ebenfalls mitteilen. Es ist dann vom Gesundheitsamt zu entscheiden, wann das Kind die Einrichtung – möglicherweise unter bestimmten Auflagen – wieder besuchen darf.
- Auch wenn jemand bei Ihnen zu Hause an einer ansteckenden Krankheit (s. Tabelle) leidet, müssen Sie uns gemäß § 34 (3) umgehend informieren.
- Eine Missachtung dieser Vorschriften kann mit Verhängung eines Bußgeldes geahndet werden.

Ritter-von-Haune-Schule
Ostring 13 / 36151 Burghaun
Telefon: 0661 6006 511-0
E-Mail: poststelle.7357@schule.hessen.de



Verhalten bei Unwetter

Anlage 11

Sollten Unwetter wie Blitzeis, Schneechaos und anderes vorherrschen und die entsprechenden Warnmeldungen wiederum während des Schulvormittags eingehen, möchte ich Sie bitten, selbst zu entscheiden, ob Sie Ihr Kind überhaupt in die Schule schicken oder, falls es sich schon in der Schule befindet, vorzeitig von der Schule abzuholen.

Da wir nicht wissen, ob die Kinder in einer derartigen Situation zu Hause jemanden antreffen, können wir sie auch nicht früher entlassen!

Wenn eine solche Gefährdungslage kurzfristig eintritt, dann bitte ich Sie Folgendes zu beachten:

- NICHT die Telefonleitungen der Mitarbeitenden der Schule durch Anrufe blockieren.
- Informieren Sie sich bitte über Rundfunk, Presse und Internetforen
 - (zum Beispiel: www.osthessen-news.de / www.fuldaerzeitung.de / www.hr-online.de /
 - KATWARN APP / IServ-Nachricht
- Warten Sie auf eine Rundmail durch das Sekretariat.
- Eine Notbetreuung findet immer statt. Wir werden immer versuchen die Schule für diejenigen Kinder zu öffnen, die zuhause keine Betreuung bzw. deren Eltern die Nachrichten nicht erhalten haben. In der Regel ist es also gewährleistet, dass die Schule auch unter den o. a. Bedingungen geöffnet wird.
- Beachten Sie zudem, dass bei derartigen Wetterverhältnissen auch die Lehrkräfte unter Umständen die Schule nicht rechtzeitig erreichen werden.
- Die Entscheidung und Verantwortung darüber, ob Sie Ihr Kind unter diesen Voraussetzungen zur Schule schicken, liegt ausschließlich bei Ihnen.
- Sind die Kinder einmal in der Schule, werden sie nicht früher (siehe oben) nach Hause geschickt.



Unterschriften

Anlage 12

Name Schülerin/ Schüler

Klasse

Datum

Sehr geehrte Eltern und Erziehungsberechtigte,

heute haben Sie eine Vielzahl an Informationen bekommen, deren Erhalt Sie uns bitte schriftlich bestätigen müssen:

Ich/Wir haben heute erhalten und zur Kenntnis genommen:

1. Informationsblatt

Eltern/ Erziehungsberechtigte

2. Hausordnung

Eltern/ Erziehungsberechtigte

3. Ich gebe mein Einverständnis zur Bereitstellung der Kontaktdaten der/des Erziehungsberechtigten an die Schulleitung, die Lehrkräfte der Klassen 1 – 4 und dem Ganztagspersonal der Ritter-von-Haune-Schule, Burghaun

Name, Vorname der Erziehungsberechtigten	
E-Mail-Adresse	

Eltern/ Erziehungsberechtigte

Name Schülerin/ Schüler

Klasse

Datum

Ich bin mit der Datenübertragung und den in Anlage 03 beschriebenen Nutzungsregeln des schulischen Serversystems IServ einverstanden. Zur Nutzung erhalten wir in den kommenden Tagen personalisierte Zugänge (bitte beide Elternteile unterschreiben, da sonst nur ein Zugang ausgegeben werden kann.)

Eltern/ Erziehungsberechtigte

Ich/Wir habe/n die Informationen zu den erhobenen Daten im Rahmen der Nutzung der „Lernplattformen“ (Antolin, ANTON, Lernwerkstatt) zur Kenntnis genommen. Die Nichterteilung oder der Widerruf der Einwilligungserklärung führt dazu, dass eine Nutzung dieser Lernplattformen durch Ihr Kind nicht möglich ist. Ich/Wir bin/sind damit einverstanden, dass mein/unser Kind die genannten Lernplattformen nutzt.

Eltern/ Erziehungsberechtigte

4. Fotoerlaubnis

Hiermit erteile ich die Erlaubnis, dass Fotos, auf denen mein Kind im Rahmen von schulischen Veranstaltungen zu sehen ist, veröffentlicht werden dürfen (Aushänge in den Räumlichkeiten der Schule, Mitteilungsblatt der Gemeinde, lokale Tageszeitung, auf der Homepage der Ritter-von-Haune-Schule o.ä.).

Hiermit erteile ich nicht die Erlaubnis, dass Fotos, auf denen mein Kind im Rahmen von schulischen Veranstaltungen zu sehen ist, veröffentlicht werden dürfen (Aushänge in den Räumlichkeiten der Schule, Mitteilungsblatt der Gemeinde, lokale Tageszeitung, auf der Homepage der Ritter-von-Haune-Schule o.ä.).

Eltern/ Erziehungsberechtigte

5. Einwilligung Erste-Hilfe-Leistungen

Hiermit erteile ich die Erlaubnis, dass alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Ritter-von-Haune-Schule bei meinem/ unserem Kind zur Wundversorgung Pflaster oder anderes Verbandmaterial benutzen dürfen (eventuelle Allergien bitte bekannt geben).

Hiermit erteile ich nicht die Erlaubnis, dass alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Ritter-von-Haune-Schule bei meinem/ unserem Kind zur Wundversorgung Pflaster oder anderes Verbandmaterial benutzen dürfen (eventuelle Allergien bitte bekannt geben).

Hiermit erteile ich die Erlaubnis, dass alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Ritter-von-Haune-Schule bei meinem/ unserem Kind eine Zecke entfernen dürfen.

Hiermit erteile ich nicht die Erlaubnis, dass alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Ritter-von-Haune-Schule bei meinem/ unserem Kind eine Zecke entfernen dürfen.

Eltern/ Erziehungsberechtigte

Name Schülerin/ Schüler

Klasse

Datum

6. Information zur Schülerbeförderung

Eltern/ Erziehungsberechtigte

7. Benutzungsordnung der Schulbücherei

Die Einverständniserklärung ist nicht übertragbar. Die Benutzung der Schülerbücherei erfolgt nach Maßgabe der Benutzungsordnung der Schülerbücherei der Ritter-von-Haune-Schule. Sämtliche erhobene Daten dienen ausschließlich der büchereibezogenen Datenverarbeitung.

Ich/Wir erkläre/n, die Benutzungsordnung der Schülerbücherei der Ritter-von-Haune-Schule einzuhalten und übernehme die Haftung für die Leihgaben. Im Zweifel werden die Unterlagen der Schülerbücherei als richtig anerkannt.

Eltern/ Erziehungsberechtigte

Schülerin / Schüler

8. Sicherheit im Sport- und Schwimmunterricht

Eltern/ Erziehungsberechtigte

9. Waffenerlass

Eltern/ Erziehungsberechtigte

10. Verhalten bei ansteckenden Krankheiten

Eltern/ Erziehungsberechtigte

11. Verhalten bei Unwetter

Eltern/ Erziehungsberechtigte